

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1932

1.12.1932 (No. 282)

Expeditors: Karl-Friedrich-Str. 14, Heidelberg, St. 953 und 954

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Carl Kraus

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Bezugspreis: Monatlich 3 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder stel. Bei Wiederholungen tarifierter Abat. der als Kassenabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt.

Letzte Nachrichten

Die Lage im Reich

Reichstag, 1. Dez. (Priv.-Tel.) Auch der heutige Vormittag hat die von allen Seiten gewünschte Klärung der innenpolitischen Lage noch nicht gebracht. Bis zur Nachmittagssitzung ist noch kein Termin für die in Aussicht genommene neue Besprechung beim Reichspräsidenten angesetzt. Es wird auch wieder als zweifelhaft bezeichnet, ob die Entscheidung heute noch kommt.

Japanische Offensive in der Mandchurei

Reichstag, 1. Dez. (Tel.) Japan hat die Herausforderung des chinesischen Befehlshabers in der Mandchurei, des Generals Su Pingwen, angenommen und eine allgemeine Offensive in Richtung auf Harbin begonnen.

Festtagsrucksackfahrten u. Arbeiterrückfahrkarten an Weihnachten und Neujahr 1932/33

Wie im Vorjahre werden auch in diesem Jahre Festtagsrucksackfahrten mit 33 1/3 Proz. Ermäßigung und Arbeiterrückfahrkarten mit 50 Proz. Ermäßigung für alle Verkehrsverbindungen der Reichsbahn mit verlässlicher Geltungsdauer ausgeben. Die Festtagsrucksackfahrten gelten zur Hinsahrt vom 21. Dezember, 0 Uhr, an allen Tagen bis zum 1. Januar, 24 Uhr (die Hinsahrt muß am 1. Januar um 24 Uhr beendet sein).

Kurze Nachrichten

- Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im November ist im Durchschnitt des Monats um 0,2 auf 118,8 (gegenüber 119,0 im Vormonat) zurückgegangen. Es haben nachgegeben: die Indexziffern für Ernährung um 0,1 Proz. auf 109,5, Wohnung um 0,2 Proz. auf 121,4, Bekleidung um 0,5 Proz. auf 113,2, sonstigen Bedarf um 0,1 Proz. auf 164,0. Die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung hat sich um 0,3 Proz. auf 136,4 erhöht.
- Ein Volksbegehren des Frontkriegerbundes. Der Frontkriegerbund, der Unterschriften für ein Volksbegehren zur Wiederherstellung einer deutschen Wehrmacht auf der Grundlage einer allgemeinen Wehrpflicht sammelt, gibt bekannt, daß es ihm gelungen sei, statt der benötigten 5000 Unterschriften 20 000 von Gemeindeführern bestätigte Unterschriften für seinen Antrag aufzubringen. Der Antrag sei dem Reichsminister des Innern zugeleitet worden.
- 195 Kommunisten in Warschau verhaftet. Die Polizei hat am Mittwoch in Warschau eine Kommunistenversammlung aus 195 Personen durchsucht.
- Der italienische Abgeordnete Turati wurde auf unbestimmte Zeit seiner Dienstgeschäfte enthoben wegen unzulässiger Äußerungen in Privatbriefen.
- Die chinesische Regierung wieder in Nanking. Die chinesische Nationalregierung, die während des Vormarsches der Japaner nach Nanking geflüchtet war, hat die Geschäfte in Nanking wieder aufgenommen.

Die Badischen Kirchenverträge

Rede des Ministers des Kultus und Unterrichts Dr. Baumgartner

Landtagssitzung vom 30. November

Meine Damen und Herren! Die Badische Staatsregierung hat dem Landtag unter dem 7. November den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Freistaates Baden mit dem Heiligen Stuhle und unter dem 14. November den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes zu dem Vertrag des Freistaates Baden mit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zur Beratung und Entschliebung vorgelegt.

Die Regierung hat in der Begründung zu den beiden Gesetzen in eingehender Weise die historische Entwicklung des ganzen Vertragsproblems, wenn man so will, der beiden Vertragsprobleme, die rechtliche und tatsächliche Notwendigkeit der vertraglichen Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Baden

dargelegt. Diese beiden Gesetzesentwürfe mit den Verträgen sind, wie Sie aus dem Berichte des Herrn Abgeordneten Dr. Höfer gehört haben, im Haushaltsausschuß durchberaten worden. Der Bericht des Herrn Berichterstatters, wie er Ihnen ja bereits gebieterisch vorliegt und der ergänzende Bericht von heute, waren so eingehend, daß ich mir heute in der Debatte, wenigstens zunächst, größte Beschränkung auferlegen kann für das, was ich Ihnen zu sagen habe. Ich behalte mir selbstverständlich für die weitere Debatte vor, das Wort zu ergreifen, wenn und wie es notwendig sei, aber ich will doch einige allgemeine Bemerkungen noch vorausschicken.

Was ich heute hat ein Gesetzesentwurf bzw. eine den Landtag beschaffende Materie ein so starkes Interesse, aber auch eine so starke, ja leidenschaftliche Stellungnahme weiter Kreise unseres Volkes herbeigeführt, wie gerade dieses Koncordat bzw. diese Verträge. Es haben darüber geschrieben und noch mehr geredet auch leider allzuvielle, die nicht immer mit der erforderlichen Sachkenntnis, noch weniger mit der notwendigen Objektivität und dem ehrlichen Willen zum Frieden und zur Gerechtigkeit nach allen Seiten hin sich gerade hier betätigt haben (Sehr richtig! beim Zentrum). Wer so gehandelt hat, trägt eine große Verantwortung für das, was an politischen Folgen, aber auch darüber hinaus an Beunruhigung und Verberterung im Volke selbst ausgelöst worden ist (Hört! Hört! links). Wenn man die unendlich vielen Streitartikel, Protestreden und Resolutionen gegen die Verträge gelesen hat, darf man sagen, daß wohl selten so viel Vorurteile und aus antiquierten Kulturkampfgefühlen heraus entstammende Voreingenommenheit sich so unverhüllt gezeigt haben, wie bei den vorliegenden Verträgen und ihren Mantelgesetzen (Sehr richtig! beim Zentrum). Es wurde von den Koncordatsgegnern fast so dargestellt, als ob die Regierung mit diesem Koncordat mutwillig und leichtfertig einen Hindernis in das sonst so friedliche Land Baden hineingebracht hätte. Andere Kreise wieder behaupten, man habe Machtansprüche der Kirchen in schmächtlicher Nachgiebigkeit teilens des Staates entworfen und habe ungenügend weise staatliche Hoheitsrechte preisgegeben, und wie dergleichen Vorwürfe lauten. Allen diesen Vorurteilen und unberechtigten Vorwürfen gegenüber erkläre ich: Die Badische Staatsregierung ist sich von Anfang an ihrer Pflicht dem Staate gegenüber voll und ganz bewußt gewesen und ist sich dieser Pflicht in jedem Stadium der Entwicklung der ganzen Vertragsverhandlungen bei beiden Kirchen bewußt geblieben, und sie muß es deshalb mit aller Entschiedenheit zurückweisen, wenn Vorwürfe derartiger Art, wie ich sie vorher dargelegt habe, erhoben werden wollen. Darüber, wie und in welcher Art staatliche Rechte wahrzunehmen sind, Behauptungen entgegenzunehmen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, lehne ich und lehne die Badische Staatsregierung ab (Zwischenruf des Abg. D. o. d.). Selbstverständlich soll damit das Recht der Kritik des Landtags durchaus nicht tangiert werden (Zuruf des Abg. D. o. d.). Um so mehr aber sollte und dürfte man erwarten, daß die zur Prüfung und Entscheidung berufenen Vertreter des Volkes hier im Parlament frei von Vorurteilen und unbefleht aber auch vom Druck der Strafe und unbefleht von dem Druck von Organisationen und Resolutionen ruhig und objektiv, aber auch mit dem ehrlichen Willen zur sachlichen Gerechtigkeit nach jeder Seite hin an ihre Aufgabe herantreten (Zuruf des Abg. D. o. d.: nach jeder Seite hin!).

Es hat ja seit 100 Jahren stets das Grenzgebiet, auf dem Staat und Kirche gemeinsam sich vielfach berührende, sich manchmal auch überschneidende Interessen wahrzunehmen haben, immer lebhafteste Meinungskämpfe ausgelöst (Abg. D. o. d.: manchmal sogar mehr wie das!). Zuvorher, auch manchmal mehr wie das. Gemeinsam ist beiden Mächten, d. h. dem Staat und der Kirche, die Pflege ethischer Werte und Güter im Volk (Abg. D. o. d.: hat sehr ethisch ausgesprochen!), hier also des religiös-sittlichen Gebietes. Der Staat muß nach meiner Auffassung um seines eigenen Bestandes willen und um seiner eigenen inneren elementaren Aufgaben willen, nämlich der Förderung nicht nur der materiellen, sondern auch der geistig-sittlichen Kultur des Volkes, seiner Bürger zu dienen, nicht gegen, sondern mit den geistigen Mächten — und das sind die Kirchen in allererster Linie — Hand in Hand gehen. Beide Teile haben ja an denselben Menschen, die aus dem Wesen ihrer eigenen inneren Institutionen sich ergebenden Erziehungs- und Kulturaufgaben zu erfüllen. Darum kann es gar keine absolute und reinliche Trennung von Staat und Kirche geben — es sei denn, man wolle die Kirche auf den Stand eines reinen Privatvereins herabdrücken (Zuruf: Sehr richtig!). Die Veräußerungsgebiete werden sich ja immer wieder ergeben

zwischen Staat und Kirche, und zwar allein schon deshalb, weil es ja meist dieselben Menschen sind, die gleichzeitig Bürger des Staates und Angehörige ihrer Kirche sind (Zuruf: Nicht immer!). Darum ist es eine der wichtigsten Aufgaben für beide Mächten, für Staat und Kirche, die Abgrenzung, wo es nötig ist, und die Verständigung, wo gemeinsame Arbeit erforderlich ist, zu suchen und zu finden. Es hat Zeiten gegeben, und es gibt leider auch heute noch Kreise, die jede auf dem Boden der Gleichberechtigung auf den genannten Gebieten erfolgende Verständigung ablehnen und alle Regelungen durch einseitige Staatsgesetze diffizieren wollen.

Es ist in diesem Zusammenhang interessant, was seinerzeit zu dieser Frage des Staatskirchenverhältnisses der damalige Führer der Deutschnationalen Fraktion des Landtags, der Herr Abg. Geheimrat D. Waber, in einem Artikel am 11. März 1930 in der „Badischen Presse“ in diesem Zusammenhang geschrieben hat. Ich zitiere wörtlich:

„Der unverständliche Fehler, den man auf evangelischer Seite machte, namentlich in den verantwortlichen Stellen, war der, daß man sich dem System des Staatskirchenverhältnisses zu sehr unterwarf, daß es auch heute noch Menschen gibt, die ihm — nämlich diesem System — zugeneigt sind.“

Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir modernen Menschen sollten über diese primitive Auffassung vom Staatskirchenverhältnis allmählich hinausgewachsen sein. Ich glaube, wir sollten allmählich gelernt haben, anzuerkennen, welche Bedeutung die Kirchen für den Staat und dieses Staates Kultur- und sozialen Aufgaben auch in der modernen Zeit haben und zu erfüllen haben.

Daraus erwächst aber auf der anderen Seite die Pflicht, daß auf all den Gebieten, wo durch die geschichtliche Entwicklung der Dinge sich das Bedürfnis nach Klärung und Verständigung zwischen den beiden Mächten, zwischen Staat und Kirche herausgestellt hat, dieser Klärung und Verständigung nicht ausgewichen werden darf, sondern daß offen mit dem ehrlichen Willen, dem wahren religiösen Frieden zu dienen, die Hand zu einer Verständigung und zur erforderlichen Regelung ungenährter Entwicklungsbeziehungen gereicht wird. Aus diesen Erwägungen und von dieser Gesinnung aus hat die Badische Staatsregierung das Werk der vorliegenden Verträge begonnen und nach langwierigen und manchmal sehr schwierigen Verhandlungen zu dem Ende geführt, daß Ihnen nunmehr die Verträge, meine Damen und Herren, zur Genehmigung vorliegen (Abg. D. o. d.: oder zur Nichtgenehmigung!).

Ich komme daher zunächst zu der Frage: Lag ein Bedürfnis oder eine Notwendigkeit vor, mit der katholischen Kirche ein neues Koncordat abzuschließen?

Wir haben in der Begründung zu dem Gesetzesentwurf, und der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht, der Ihnen schriftlich vorliegt, wie in seinem zugleich mündlich erteilten Ergänzungsbereich in ausführlicher Weise die historische Entwicklung dargelegt, so daß ich mich hier kurz fassen kann. Ich betone nochmals, es ist auszugehen von der gewaltigen Veränderung in der gesamten Struktur in unserem alten deutschen Reich durch den Frieden von Lunéville von 1801 und dann durch den die Säkularisation regelnden sogenannten Reichsdeputationshauptschluß, also den Reichsregreß oder das Reichsgesetz von 1803. In diesem Reichsregreß wurde den säkularisierenden neuen Staatsgebilden, also auch dem badischen Staat, der ja bekanntlich durch diese Säkularisationen und Mediatisierungen von 1803 und 1806 auf den sechzehnjährigen Umfang seines bisherigen Gebietes angewachsen ist — ich sage hier in diesem Reichsregreß wurde den säkularisierenden Staaten mit den ihnen zufallenden ehemaligen geistlichen Besitzungen bestimmte Lasten und Verpflichtungen auferlegt (Abg. D. o. d.: Es ist ein bißchen reichlich lange her), die insbesondere in den Artikeln 35, 34 und 77 näher präzisiert sind. Ich brauche sie nicht zu zitieren, Sie können den Wortlaut in der Begründung selbst nachlesen.

Des Weiteren befaßte sich dann die von den oberrheinischen und einigen mitteldeutschen Staaten einberufene Konferenz in Frankfurt mit den ganzen neu geschaffenen kirchenpolitischen Fragen ihrer Länder und legte ja dann ihre Ergebnisse nieder in der Deklaration vom 14. Oktober 1818. Auch der Wortlaut dieser Deklaration, besonders der Ziffer VIII, ist Ihnen in der Begründung im Wortlaut unterbreitet. Auf Grund dieser Deklaration, besonders der Ziffer VIII der Deklaration, erließ dann der badische Landesherzog unter dem 23. Dezember 1820 die **Dotationsurkunde** für das neu zu gründende Landesbistum in Baden. Diese Dotationsurkunde wurde dann im März 1821 dem Apostolischen Stuhl überreicht. Die schon vorausgesetzten Verhandlungen und hier nachfolgenden Verhandlungen mit Rom brachten dann eine Vereinbarung nicht nur mit Baden, sondern mit fast sämtlichen dieser oberrheinischen Staaten zustande. Diese Vereinbarungen wurden in der Form gleichlautender staatlicher und kirchlicher Gesetze getroffen und zur Datennachtrag publiziert. Es sind dies die päpstlichen Bullen „**Provida solersque**“ vom 16. August 1821 — die ja die **Errichtung und Abgrenzung der Oberrheinischen Kirchenprovinz** enthält — und die Bulle „**Ad dominici regis custodiam**“ vom 11. April 1827 für das Erzbistum Freiburg — die die **Wahl des Erzbischofs**, die Ernennung bzw. Bestellung der Domkapitulare, die Ausbildung der Kleriker, die Vertretung des Bischofs den Verlehr des Bischofs mit dem Heiligen Stuhl und die bischöfliche Gerichtsbarkeit

